

„...Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner 2. Sitzung am 7. Juni 2011 über die von Ihnen vorgelegte Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 20. Mai 2011 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Artikel 80 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz werden die Abgeordneten nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die Bestimmung ist im Jahre 1989 in die Verfassung aufgenommen worden. Zuvor legte die Verfassung fest, dass eine Verhältniswahl in Wahlkreisen stattfindet. Durch die Verfassungsänderung sollten insbesondere der Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die Zusammensetzung des Landtags gestärkt und die Wahl nach einer Landesliste ermöglicht werden (vgl. Landtags-Drucksache 11/2503 und Plenarprotokoll 11/50 vom 27. April 1989, Seite 3483 ff.). Der Landesgesetzgeber hat in Ausführung des Artikel 80 Abs. 1 der Verfassung in § 26 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) bestimmt, dass der Landtag vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 101 Abgeordneten besteht, die nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden. Ferner ist in § 26 Abs. 2 LWahlG festgelegt worden, dass von den Abgeordneten 51 nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen, die übrigen nach Landewahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt werden. Hierzu hat nach § 27 LWahlG jede stimmberechtigte Person zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Wahlkreisstimme) und eine Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste (Landesstimme). Die 101 Abgeordnetensitze werden nach § 29 LWahlG auf die Parteien und Wählervereinigungen im Verhältnis der für sie abgegebenen Landesstimmen verteilt. Dabei hängt die Zahl der Sitze, mit der eine Partei oder Wählervereinigung im Landtag vertreten ist, grundsätzlich ausschließlich von der Zahl der Landesstimmen ab, die sie im gesamten Wahlgebiet, also im Land Rheinland-Pfalz, erhalten hat. Von der für jede Landesliste oder der für jede Be-

zirksliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg bestimmt in ihrem Artikel 28 Abs. 1, dass die Abgeordneten nach einem Verfahren gewählt werden, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

Nach

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Landtagswahlen (LWG) setzt sich der Landtag Baden-Württemberg aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die in 70 Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden. Anders als bei der Landtagswahl in Rheinland-Pfalz hat die Wählerin oder der Wähler nicht zwei Stimmen, sondern nur eine Stimme (§ 1 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Stimme wird für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Wahlkreis und, falls diese Parteibewerber sind, zugleich für die entsprechende Partei abgegeben. Die Summe der Stimmzahlen der Bewerberinnen und Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen ergibt die Gesamtstimmzahl der Partei im Land (§ 1 Abs. 3 Satz 2 LWG). Die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl jeder Partei im Land zustehenden Sitze werden auf die Regierungsbezirke im Verhältnis der von ihr dort erreichten Stimmzahlen unterverteilt (§ 2 Abs. 1 und 2 LWG). Gewählt sind zunächst die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl einen Wahlkreis, also ein Direktmandat, mit den jeweils meisten Stimmen gewonnen haben (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die nach Abzug der Direktmandate übrigen Sitze, die einer Partei nach dem Verhältniswahlgrundsatz an den landesweit insgesamt weiteren mindestens 50 Sitzen auf Regierungsbezirksebene zustehen, werden den Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern zugeteilt, die im Wahlkreis unter den im Übrigen nicht direkt gewählten Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern ihrer Partei im betreffenden Regierungsbezirk prozentual am besten abgeschnitten haben (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LWG).

Landes- oder Bezirkslisten – wie bei den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz – gibt es in Baden-Württemberg also nicht.

Aus Sicht der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das seit rund 20 Jahren in Rheinland-Pfalz bestehende System der personalisierten Verhältniswahl bewährt. Das rheinland-pfälzische Landtagswahlsystem, das im Wesentlichen nach dem Vorbild des Wahlsystems bei Bundestagswahlen ausgestaltet wurde, ist darauf ausgelegt, unter Beachtung der allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Vorzüge der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl zu kombinieren und ihre Nachteile möglichst auszugleichen. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, sich bei der Abgabe der Wahlkreisstimme nach persönlichen Erwägungen für eine Person und bei der Abgabe der Landesstimme nach der politischen Überzeugung für eine Partei oder Wählervereinigung zu entscheiden. Bei der Wahl der 51 Wahlkreisabgeordneten können die Wählerinnen und Wähler direkt auf die Zusammensetzung des Landtags Einfluss nehmen. Bei den übrigen Abgeordneten sollen nach der Entscheidung des Gesetzgebers die Parteien und Wählervereinigungen als Träger der Wahlvorschläge über das Recht zur Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landes- oder Bezirksliste maßgebend mit darüber bestimmen, wer in den Landtag einzieht. Im Rahmen der Aufstellung der Bewerberliste haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers die Möglichkeit, auf die Zusammensetzung des Wahlvorschlags und bei einem erfolgreichen Wahlergebnis auf die Besetzung der zu vergebenden Abgeordnetensitze Einfluss zu nehmen. Ein Bedürfnis, die Listenwahl abzuschaffen und die Abgeordneten des Landtags ausschließlich im Wege der Direktwahl in Wahlkreisen wählen zu lassen, besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.“